



Datum: 09.05.2023 Nr.: 16

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Neufassung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für beamtete Professorinnen und Professoren	517
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Global Business“	526
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Marketing und E-Business“	526
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“	526

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 21.11.2022 gemäß § 7 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit i.d.F. vom 16.12.2002 Nds. GVBl. S. 791) in Verbindung mit § 63b Satz 3 NHG in der jeweils gültigen Fassung für die Universitätsmedizin Göttingen eine Neufassung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für beamtete Professorinnen und Professoren beschlossen. Am 20.12.2022 hat der Vorstand eine Änderung in § 6 Abs. 3 der Richtlinie genehmigt.

**Artikel 1**

Die Neufassung der Richtlinie einschließlich der Änderung in § 6 Abs. 3 wird hiermit bekannt gemacht:

**Richtlinie für die Universitätsmedizin Göttingen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für beamtete Professorinnen und Professoren****Präambel**

Die Universitätsmedizin Göttingen erwartet von ihren Professor\*innen, dass sie Forschungsleistungen erbringen, die im Vergleich zur Mehrheit der Professor\*innen anderer Universitäten im jeweiligen Fach national und international sichtbar sind. Sie erwartet ferner von ihren Professor\*innen, dass sie in der Lehre aktuellen und hohen didaktischen sowie inhaltlichen Ansprüchen genügen und den Studierenden forschungsbasiertes Wissen nachhaltig vermitteln. Eine Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen, zu denen obligat eine Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung gehört, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

Ausgehend von dieser Erwartung beschließt der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen folgende Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen.

**§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung der Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie ergeht aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) i. d. jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen nach der NHLeistBVO in Verbindung mit §§ 29 ff des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für beamtete Professor\*innen. Daneben regelt sie die

Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 43 Niedersächsisches Besoldungsgesetz i. V. m. § 6 NHLeistBVO.

(3) Diese Richtlinie gilt somit insbesondere für beamtete Professor\*innen, die nach Besoldungsordnung W (W2 oder W3) besoldet werden.

Dabei handelt es sich um:

- a) Professor\*innen, die nach dem 01.10.2003 berufen oder ernannt worden sind oder werden,
- b) Professor\*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und entweder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen für eine Besoldung nach Besoldungsordnung W votieren oder aufgrund von Bleibvereinbarungen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden und die nicht gleichzeitig nach § 27 Abs. 4 NHG beurlaubt worden sind.

(4) Die UMG orientiert sich bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professor\*innen an einem Modell mit fünf Leistungsstufen. Für die Einordnung in eine bestimmte Leistungsstufe ist die Bedeutung der Professur an sich für die Universitätsmedizin Göttingen, insbesondere aber die individuelle Leistung der\*des Professor\*in maßgeblich. Die Einordnung einer\*eines Professor\*in erfolgt in der Regel zunächst in der untersten Leistungsstufe. Der Aufstieg innerhalb der Stufen erfolgt insbesondere aufgrund des Nachweises besonderer Leistungen. Ein Wechsel in eine höhere Leistungsstufe ist möglich, wenn die Gesamtleistung der\*des Professor\*in insbesondere in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und weiterer wissenschaftsrelevanter Aktivitäten herausragend sind und zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs führen. Der Bedeutungszuwachs muss sich auf die Universitätsmedizin Göttingen (medizinische Fakultät und Universitätsklinikum) oder die gesamte Universität erstrecken.

## **§ 2 Kontingentierung**

(1) Für Leistungsbezüge einschließlich besonderer Leistungsbezüge stehen mindestens 20 v.H. und höchstens 60 v. H aus dem Vergaberahmen (§ 30 NBesG) zur Verfügung. Bei der Bemessung der Leistungsbezüge besteht die Verpflichtung, den vom Landesgesetzgeber vorgegebenen Besoldungsdurchschnitt zu wahren.

### **§ 3 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen gemäß § 29 Abs.1 Nr.1 NBesG erfolgt durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Regelungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und soweit dieses noch zur Anwendung kommt, auf der Grundlage des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen (NHLeistBVO).

(2) BerufsLeistungsbezüge können bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte nach Maßgabe des § 3 NHLeistBVO insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben werden:

- Der Bedeutung der Professur für die UMG
- Der individuellen Qualifikation der Kandidat\*innen für die ausgeschriebene Professur
- Etwaige Evaluationsergebnisse,
- Die Bewerberlage sowie der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

(3) BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer\*eines Professor\*in nur gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerhalb Niedersachsens liegende Hochschule und/oder ein schriftliches BerufsLeistungsangebot der anderen Hochschule vorgelegt werden.

BleibeLeistungsbezüge werden darüber hinaus nur gewährt, wenn das Abwandern einer\*eines Professor\*in für die Universitätsmedizin Göttingen von erheblichem Nachteil wäre, z. B. wenn dadurch herausgehobene ForschungsLeistungen verloren gingen und hohe Investitionen, die anlässlich der Berufung dieser Professur oder zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen wurden, nicht mehr hinreichend genutzt werden könnten; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Sowohl die BerufsLeistungs- als auch die BleibeLeistungsbezüge sollen sich sowohl in der Höhe als auch nach den inhaltlichen Bewertungen grundsätzlich an den Leistungsstufen gemäß § 5 orientieren.

(4) Die Gewährung von BerufsLeistungs- und BleibeLeistungsbezügen setzt den Abschluss einer BerufsLeistungs- oder BleibeLeistungsvereinbarung voraus und diese soll mit einer Leistungsvereinbarung verknüpft werden. Hierzu sind die in den folgenden 5 Jahren geplanten Schwerpunkte der Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung ausführlich darzulegen.

(5) Aus Anlass der Verstetigung oder Verlängerung einer bislang befristeten Professur werden grundsätzlich keine zusätzlichen BerufsLeistungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt. Ein neuer BleibeLeistungsbezug im Falle eines auswärtigen Rufes soll frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gezahlt werden.

(6) Bei der Entscheidung über die Entfristung von bisher befristet gewährten BerufsLeistungs- und BleibeLeistungsbezügen findet § 4 Abs. 8 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.

(7) Die Überschreitung des in § 5 Abs. 7 Satz 1 Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) genannten Prozentsatzes des jeweiligen Grundgehaltes hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll grundsätzlich nicht erfolgen. <sup>2</sup>Zurzeit liegt der vom Hundertsatz gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 NBeamtVG 40 v. H.

#### **§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 der NHLeistBVO können aufgrund besonderer Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, in der Forschung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Translation, in Lehre und Weiterbildung, sowie besonderer Beiträge zu Profil und Sichtbarkeit der Universität einschließlich UMG gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge können als laufende Zahlungen befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung in Form einer Prämie gewährt werden.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in der **Forschung einschließlich der Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses** können insbesondere herangezogen werden:

- Überdurchschnittliche Publikationsleistung in Fachzeitschriften mit einem wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren (peer reviewed Journals).
- Als Projektleitung oder Koordinator\*in kompetitiv eingeworbene, begutachtete Drittmittelprojekte
- Aufbau und Leitung einer substantiell extern finanzierten wiss. Arbeitsgruppe / eines Arbeitsbereichs
- Erfolgreich extern beantragte Infrastrukturmittel z.B. für ein Großgerät > 200 T€
- Persönliche Förderungen/Grants (z.B. Emmy Noether, Sofja Kwaleskaja, ERC-Grants, Kosellek)
- Herausragende nationale und internationale Forschungspreise (nicht Fachgesellschaften)
- Nachgewiesenes besonderes Engagement (qualitativ und quantitativ) bei der Betreuung von Doktorand\*innen oder
- Erfolgreiche Einwerbung von Qualifizierungsstellen- bzw. Stipendien (mind. 12 Monate) für die AG/die Einrichtung (Eigene Stelle, Humboldt Stipendium, MSCA, ...) oder einer Nachwuchsgruppenfinanzierung (mind. 36 Monate) für Mitglieder AG/der Einrichtung (Emmy-Noether, Heisenberg, ERC Starting Grant etc.)

(4) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen **Beiträgen zum Wissens- und Technologietransfer sowie zur Translation** können insbesondere herangezogen werden:

- Angemeldete und erteilte nationale und internationale Patente sowie sonstige Schutzrechte
- Kooperationsprojekte mit Unternehmen, die ein hohes Transfer- bzw. Translationspotential haben
- Extern geförderte IITs (Investigator Initiated Trials)
- Ausgründungen

(5) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in **der Lehre und Weiterbildung** können insbesondere herangezogen werden:

- Überdurchschnittliches Engagement (qualitativ und quantitativ) in der Lehre und bei der Betreuung von Abschlussarbeiten (BSc, Msc etc.)
- Besondere Leistungen bei der Entwicklung und Einführung neuer Studienangebote und der Weiterentwicklung bestehender Curricula einschließlich digitaler Lehrformate
- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre
- Auszeichnungen / Preise im Bereich Studium und Lehre
- Ergebnisse interner und externer Lehrevaluationen
- Besonderes Engagement im Bereich Fort- und Weiterbildung

(6) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Beiträgen zum **Profil und zur Sichtbarkeit der Universität einschließlich UMG** können insbesondere herangezogen werden:

- Herausragende und wissenschaftsrelevante Aktivitäten als Beitrag zum Profil und zur öffentlichen Wahrnehmung der Universität einschl. UMG z.B. Mitgliedschaft in nationalen Akademien der Wissenschaft
- Vorsitz/Leitung einer nationalen oder internationalen Fachgesellschaft
- Besondere Beiträge zur Umsetzung von Genderkonzepten
- Besondere Beiträge zur Umsetzung des Audit Beruf und Familie

(7) Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. Falls vorhanden sind Ergebnisse einer Lehrevaluation zu berücksichtigen.

(8) Zur Beurteilung der besonderen Leistungen können die an der Universitätsmedizin zur Verfügung stehenden Leistungsdaten für Vergleiche mit Fachkolleg\*innen innerhalb und außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen herangezogen werden. Bei der Beteiligung in koordinierten Projekten, welche auch die Mitarbeit von Kolleg\*innen erfordern, werden in der Regel nur die herausgehobenen Aktivitäten der\*des Antrag stellenden Professor\*in berücksichtigt. Bei der Gewährung von Leistungsbezügen werden Publikationen nur

berücksichtigt, wenn diese unter der Affiliation der Universitätsmedizin Göttingen erfolgen. Drittmittel werden nur berücksichtigt, wenn diese in der UMG verwaltet und verausgabt werden. Weitergeleitete Drittmittel werden nicht berücksichtigt.

### § 5 Leistungsstufen und Verfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende monatliche Zahlungen gewährt:

**Stufe 1:** Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen. Diese Stufe beträgt 200,-- Euro,

**Stufe 2:** Leistungen, die das Profil der medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 400,-- Euro,

**Stufe 3:** Leistungen, die das Profil der medizinischen Fakultät oder der Universität in Forschung und Lehre durch eine besondere Sichtbarkeit im nationalen Rahmen nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

**Stufe 4:** Leistungen, die das Profil der Universität einschließlich UMG und ihre Reputation national und international nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro,

**Stufe 5:** Leistungen, die die internationale Reputation und Sichtbarkeit der Universität mit UMG über längere Zeit entscheidend prägen. Diese Stufe entspricht weiteren 500,-- Euro.

Die jeweils festgesetzten Beträge werden monatlich neben der übrigen Besoldung ausgezahlt. Die Stufen werden im Einzelnen durch den Vorstand festgesetzt. Bei den in den einzelnen Stufen genannten Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Es können auch Zwischenstufen gewährt werden, die der Hälfte des Betrages der nächsthöheren Stufe entsprechen. Ausnahmen von dieser Stufenregelung sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

(2) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 4 dieser Richtlinie, insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden drei bis fünf Jahren. Bei der Vergabe bzw. Einordnung in die Leistungsstufen ist auch zu berücksichtigen, ob die\*der Professor\*in einem oder gleichzeitig mehreren der in § 4 genannten Feldern besondere Leistungen erbringt.

(3) Die Stufen werden in der Regel einzeln und nacheinander vergeben. Die Bewilligung der Stufe 1 setzt Leistungen voraus, die über die Erfüllung der vereinbarten oder üblichen Dienstpflichten und Erwartungen hinausgehen. Die nachfolgenden Stufen 2 bis 5 entsprechen demgegenüber jeweils graduell deutlich gesteigerten höheren Leistungen in Qualität und Quantität sowie ihrer Bedeutung und ihren Auswirkungen für die Medizinische Fakultät und die Universität. In begründeten besonderen Ausnahmefällen können abweichend von Absatz 3 Satz 1 zwei Stufen gleichzeitig gewährt werden. Die Gewährung der Stufe 5 setzt

insbesondere voraus, dass die Stufen 1 - 4 bereits vergeben worden sind und darüber hinaus individuelle Leistungen vorliegen, die im Vergleich mit den Fachkolleginnen und Fachkolleg\*innen der entsprechenden Disziplin national und international herausragend sind.

(4) Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in der jeweiligen Stufe wird auf bis zu fünf Jahre befristet. Für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum kann

- dieselbe Stufe befristet
- dieselbe Stufe unbefristet oder
- dieselbe Stufe unbefristet sowie eine nächsthöhere befristet

gewährt werden.

(5) Besondere Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag einer\*eines Professor\*in vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen gewährt werden. Anträge auf Verlängerung bzw. Entfristung befristet gewährter besonderer Leistungsbezüge sind 6 Monate vor Ablauf an den Vorstand zu richten. Über einen Antrag auf Gewährung, Erhöhung sowie befristete oder entfristete Fortzahlung eines besonderen Leistungsbezuges ist frühestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes zu entscheiden. In begründeten Ausnahmefällen können besondere Leistungsbezüge auch rückwirkend gewährt bzw. weitergewährt werden. Wird einem Antrag nicht stattgegeben, kann frühestens nach zwei Jahren erneut ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein definiert strukturierter Selbstbericht (siehe Anlage 1) der\*des Professorin\*Professors beizufügen, in dem darzulegen ist, worin das Besondere ihrer\*seiner Leistung in den letzten drei Jahren vor dem Antragszeitpunkt liegt. Über einen Antrag auf Gewährung, Erhöhung sowie befristete oder entfristete Fortzahlung eines besonderen Leistungsbezuges ist frühestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes zu entscheiden. Die Stufenzuordnung soll aufgrund der in Anhang 1 dargelegten Kriterien vorgenommen werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob in lediglich einem oder in mehreren der in § 4 genannten Felder besondere und herausragende individuelle Leistungen erbracht werden, die die Leistungen im Vergleich zu Kolleginnen oder Kollegen des jeweiligen Faches deutlich übersteigen.

(6) Die nach Abs. 1 gewährten Beträge erhöhen sich um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

## **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion, jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit; begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Die Gewährung erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende ausgeübte Funktionen gewährt, wobei die Dekanefunktionen nicht hauptberuflich wahrgenommen werden dürfen:

Studiendekanin oder Studiendekan	750,-- Euro
Vertretung von Studiendekanin oder Studiendekan	600,-- Euro
Prodekanin oder Prodekan	500,-- Euro
Vertretung von Prodekanin oder Prodekan	250,-- Euro
Sprecherin oder Sprecher eines Exzellenzclusters	1.000,-- Euro
Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereiches	600,-- Euro
Koordination ERC-Synergy Grant	600,-- Euro
Mit einem ERC-Advanced Grant Geförderte	500,-- Euro
Sprecherin oder Sprecher einer Forschergruppe	400,-- Euro
Sprecherin oder Sprecher einer klin. Forschergruppe	400,-- Euro
Sprecherin oder Sprecher eines Graduiertenkollegs	400,-- Euro
Kommissarische Leitung eines Instituts oder einer Klinik	500,-- Euro
Mitarbeit in Bewertungskommissionen der Universität (z.B. für die Systemakkreditierung)	400,-- Euro

Die Funktionsleistungsbezüge werden monatlich gewährt. Es können die vorgenannten Funktionsleistungsbezüge auch kumulativ gewährt werden, wenn eine Person mehrere Funktionen übernommen hat.

(3) Die nach Abs. 2 gewährten Beträge erhöhen sich um den Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Funktionsleistungsbezüge können neben den besonderen Leistungsbezügen gewährt werden. Funktionsleistungsbezüge sind grundsätzlich nur ruhegehaltsfähig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 Satz 5 Nr. 1 NBeamtVG erfüllt sind.

### **§ 7 Zusammentreffen von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen mit anderen Leistungsbezügen**

(1) Sind einer\*inem Professor\*in Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge an der Universitätsmedizin Göttingen gewährt worden, können besondere Leistungsbezüge auf Antrag und frühestens fünf Jahre nach Gewährung derselben gewährt werden. Sofern Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge bewilligt wurden, werden besondere Leistungsbezüge nur für die Leistungen gewährt, die über die in der Berufungs- oder Bleibevereinbarung vereinbarten Ziele und Erwartungen überdurchschnittlich und deutlich hinausgehen. Die Entfristung von zunächst befristet gewährten Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen erfordert ebenfalls einen Antrag sowie die Erstellung eines Selbstberichts.

(2) In den Berufungs- und Bleibevereinbarungen soll festgelegt werden, wie viele Stufen im Sinne von § 5 Abs. 1 in den vereinbarten Berufungs- und Bleibebezügen bereits enthalten sind.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Leistungsbezüge ist die Regelung des § 29 Abs. 2 NBesG zu beachten.

### **§ 8 Prämienzahlungen**

Für besondere Leistungen, die außerordentlich und herausragend sind, kann der Vorstand neben der Bewilligung von Leistungsbezügen nach § 5 insbesondere bei Ausschöpfung der Stufenregelungen eine einmalige Prämie gewähren. Die Höhe der Prämie wird vom Vorstand individuell unter Berücksichtigung der Besonderheit und Einmaligkeit dieser Leistung festgelegt. Die Prämie kann als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen über bis zu 5 Jahre verteilt gewährt werden. Leistungsprämien sind grundsätzlich nicht ruhegehaltstfähig und können nicht aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden. Aus demselben Anlass kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie und daneben ein laufender besonderer Leistungsbezug gewährt werden.

### **§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen**

Professor\*innen, sowie im Falle einer Normierung durch die NHLeistBVO ggf. auch Juniorprofessor\*innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der UMG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Drittmitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage nach § 6 NHLeistBVO gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine solche Zulage darf nur gezahlt werden, sofern neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines solchen Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel 10 % des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. Drittmittel, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden, werden nicht im Rahmen der Regelungen des § 5 dieser Ordnung berücksichtigt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Vorstandes am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.04.2023 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Global Business“ zum Wintersemester 2023/24 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.04.2023 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Marketing und E-Business“ zum Wintersemester 2023/24 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.04.2023 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ zum Wintersemester 2023/24 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---